

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG

- nachstehend **GLS** genannt – (Stand: April 2012)

## 1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Tätigkeiten von **GLS**, insbesondere für die Abfertigung, den Umschlag, die Lagerung und den Transport von Paketen innerhalb Deutschlands und international, gleichgültig, ob **GLS** die Leistungen selbst oder durch Dritte erbringt.

1.2 Zwingende gesetzliche Vorschriften z. B. des Handelsgesetzbuches (HGB) oder bei grenzüberschreitenden Beförderungen der Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR), des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen diesen AGB vor. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) ist ausgeschlossen.

## 2. Leistungsumfang und Hindernisse

2.1 **GLS** besorgt Transportleistungen, die durch selbstständige Frachtführer ausgeführt werden. Durch standardisierte Abläufe wird eine möglichst ökonomische und schnelle Beförderung erzielt. Die Pakete werden als Sammelladung transportiert und innerhalb der Depots und Umschlagplätze über automatische Bandanlagen sortiert und befördert. Bei Eingang im Versanddepot, bei Durchlaufen eines Umschlagplatzes, bei Eingang im Empfangsdepot, bei Übernahme durch den Zustellfahrer sowie bei der Ablieferung werden die Pakete regelmäßig gescannt. Datum und Uhrzeit werden dabei registriert. Weitere Schnittstellendokumentationen erfolgen nicht.

2.2 **GLS** ist nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

2.3 Weisungen, die nach Übergabe der Pakete vom Versender erteilt worden sind, müssen nicht befolgt werden. Die §§ 418 Abs. 1 bis 5 und 419 HGB finden keine Anwendung.

Sind Termin- und Expresspakete von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen betroffen, wird der Versender unverzüglich unterrichtet, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so kann **GLS** diejenigen Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Versenders angemessen und geeignet erscheinen, insbesondere kann das Paket an den Versender zurückbefördert werden. Der Versender ist zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn das Hindernis nicht **GLS** zuzurechnen ist.

2.4 Die Abholung der Pakete wird auf den von **GLS** dafür vorgesehenen Übergabebelegen quittiert.

Übermittelt der Versender die Paketdaten per Datenfernübertragung an **GLS**, begründet die Übermittlung der Daten keinen Anschein für die tatsächliche Übergabe der in der elektronischen Versandliste genannten Pakete. **GLS** ist nicht verpflichtet, einen Abgleich zwischen elektronisch übertragenen Paketdaten und tatsächlich übergebenen Paketen des Versenders vorzunehmen, wenn dies nicht ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart wird, so dass die mangelnde Mitteilung einer Differenz nicht als Bestätigung der Versandliste, insbesondere nicht als Empfangsbestätigung anzusehen ist.

2.5 Die Zustellung der Pakete, die dem Versanddepot bis 17 Uhr zur Verfügung stehen, erfolgt werktags außer samstags innerhalb Deutschlands regelmäßig innerhalb von 24 Stunden (Regellaufzeit) frei Haus Empfänger. Die Einhaltung der Regellaufzeit wird weder zugesichert noch garantiert. Informiert **GLS** den Empfänger im Auftrag des Versenders vorab über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Paketzustellung, so ist auch damit keine garantierte Zustellzeit verbunden.

2.5.1 **GLS** unternimmt maximal zwei Zustellversuche. Bei Termin- und Expresspaketen wird ein zweiter Zustellversuch nur nach entsprechender Beauftragung durch den Versender oder Empfänger durchgeführt.

2.5.2 Die Zustellung kann bei gewerblichen Empfängern an der Posteingangsstelle oder Warenannahme erfolgen. Eine Zustellung an Postfachadressen oder vergleichbare Sonderadressen ist ausgeschlossen.

2.5.3 **Der Versender ist einverstanden, dass Pakete – nach erfolglosem ersten Zustellversuch bei dem Empfänger – bei einer im Haushalt oder Geschäft des Empfängers anwesenden Person, bei einem Nachbarn des Empfängers oder in einem nahe gelegenen GLS PaketShop zugestellt werden dürfen (alternative Zustellung), es sei denn, dass nach den konkreten Umständen begründete Zweifel daran bestehen, dass die alternative Zustellung den Interessen des Versenders oder Empfängers entspricht.** Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Der Empfänger wird mittels einer Benachrichtigungskarte über die alternative Zustellung informiert. Im Rahmen des „Addressee-Only-Services“, des „Ident-Services“ und des „IdentPIN-Services“ ist die alternative Zustellung ausgeschlossen.

2.5.4 Als Ablieferrachweis gelten die Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson oder der ggf. von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt. Für Termin- und Expresspakete wird ein schriftlicher Ablieferrachweis bzw. eine gesonderte Empfangsbestätigung nur nach vorheriger schriftlicher Beauftragung eingeholt.

2.5.5 Hat der Empfänger schriftlich eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle ordnungsgemäß abgestellt worden ist.

2.6 Von **GLS** gemessene Paketgewichte sind im Datenspeicher auffindbar.

2.7 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von **GLS** zuzurechnen sind, befreien **GLS** für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung durch sie unmöglich geworden ist.

## 3. Beförderungsausschlüsse

Angesichts der unter Ziffer 2 dargestellten Abläufe sind nachfolgend aufgeführte Güter und Pakete aufgrund ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit von der Beförderung durch **GLS** ausgeschlossen:

- 3.1 - Pakete, deren Wert € 5.000,- überschreitet,
- unzureichend verpackte Güter,
- Güter, die einer besonders sorgsam Behandlung bedürfen (weil sie z. B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen),
- verderbliche und temperaturgeführte Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere,
- wertvolle Güter (z. B. Geld, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck und echte Perlen, Kunst- und Sammlergegenstände, Antiquitäten),
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen),
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten (z. B. für Mobiltelefone),
- geldwerte Dokumente (z. B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher),
- Schusswaffen und wesentliche Waffenteile im Sinne des § 1 Waffengesetz sowie Munition,
- gefährliche Güter der in Ziffer 7 nicht genannten Klassen im innerdeutschen Verkehr und Abfälle i. S. d. KrW-/AbfG,
- Pakete, deren Beförderung oder Lagerung gegen geltendes Recht verstößt,
- Pakete mit der Frankatur „unfrei“.

3.2 Ferner sind Pakete von der Beförderung ausgeschlossen, deren Gewicht mehr als 40 kg (Export: mehr als 50 kg) beträgt oder deren Gurtmaß mehr als 3 m, deren Länge mehr als 2 m, deren Höhe mehr als 0,6 m oder deren Breite mehr als 0,8 m misst.

3.3 Zusätzlich ausgeschlossen sind

3.3.1 von der Beförderung ins Ausland:

- gefährliche Güter aller Art,
- Tabakwaren und Spirituosen,
- persönliche Effekten und Carnet-ATA-Waren.

3.3.2 von der Beförderung als Termin- und Expresspaket:

- Arzneimittel,
- gefährliche Güter aller Art.

3.3.3 von der Beförderung als Luftfracht:

- verbotene Gegenstände nach der VO (EG) Nr. 300/2008 v. 11.03.2008 sowie deren Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.4 Der Versender ist zur Einhaltung der Beförderungsausschlüsse verpflichtet und hat vor der Übergabe der Pakete an **GLS** entsprechende Kontrollen durchzuführen. **GLS** übernimmt ausschließlich verschlossene Pakete, welche während der Beförderung nur in gesetzlich zulässigen Ausnahmesituationen geöffnet werden.

3.5 Beauftragt der Versender **GLS** mit dem Transport von Paketen, deren Beförderung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 untersagt ist, ohne dass **GLS** den Transport vor Übergabe schriftlich genehmigt hat, erfolgt der Transport auf alleiniges Risiko des Versenders. Der Versender ist für alle Schäden an seinem Paket und Schäden, die **GLS** oder Dritte erleiden, allein verantwortlich und trägt sämtliche aus der vertragswidrigen Beauftragung resultierenden Kosten, inklusive Aufwendungsersatz für angemessene Maßnahmen, die **GLS** veranlasst, um den vertragswidrigen Zustand oder Gefahren zu beseitigen oder abzuwehren (z. B. Sicherstellung, Zwischenlagerung, Rücksendung, Entsorgung, Reinigung etc.).

Auf einem Paket angebrachte Beschriftungen oder Kennzeichen, die auf eine in Ziffer 3.1 bis 3.3 genannte Beschaffenheit hinweisen, gelten nicht als Inkenntnissetzen von **GLS**. Eine durch einen Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen erteilte Zustimmung zur Beförderung oder eine stillschweigende Übernahme eines Paketes stellen keine Zustimmung zur Beförderung entgegen eines Beförderungsausschlusses dar.

## 4. Pflichten des Versenders

4.1 Jedes Paket ist von dem Versender mit den von **GLS** zugelassenen und vollständig ausgefüllten Begleitpapieren zu versehen. Fehler beim Ausfüllen gehen zu Lasten des Versenders. Der Versender hat sicherzustellen, dass bei Übergabe des Paketes nur ein einziger, unbeschädigter und von **GLS** zugelassener Paket-aufkleber gut sichtbar und unverdeckt auf der größten Seite des Paketes angebracht ist. Eine Paketnummer darf nur einmal verwendet werden. Alte Paket-aufkleber, Adressangaben oder sonstige alte Kennzeichen sind zu beseitigen.

4.2 Kommt der Versender seinen Verpflichtungen aus Ziffer 4.1 nicht nach, kann **GLS** nach pflichtgemäßem Ermessen das Paket ausladen, einlagern, sichern oder zurückbefördern, ohne gegenüber dem Versender deshalb schadensersatzpflichtig zu werden, und kann von dem Versender Ersatz der erforderlichen Aufwendungen wegen dieser Maßnahmen verlangen.

4.3 Der Versender ist dafür verantwortlich, die versendeten Güter den zu erwartenden Transportbelastungen entsprechend mit einer beanspruchungsgerechten und auf das zu verschickende Gut abgestimmten Innen- und Außenverpackung zu versehen. Das Gut ist so zu verpacken, dass es zum einen selbst vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und zum anderen den die Beförderung durchführenden Personen und anderen transportierten Paketen kein Schaden entstehen kann. Die Verpackung muss insbesondere gewährleisten, dass ein Zugriff auf den Paketinhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Als Hilfestellung zu diesem Thema dient die Verpackungsleitlinie von **GLS** (siehe: [www.gls-group.eu](http://www.gls-group.eu)).

4.4 Die Beauftragung zur Beförderung ins Ausland schließt die Beauftragung von **GLS** zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Versender, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an **GLS** zu übergeben. Kosten der zollamtlichen Abfertigung hat der Versender zu tragen. Sind wegen einer Rückführung von Exportpaketen weitere Frachten, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben zu zahlen, hat diese der Versender zu tragen, es sei denn, **GLS** hat die Rückführung zu vertreten. Bei Versendungen ins EU-Ausland obliegt die Erfüllung der Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen dem Versender.

## 5. Cash-Service

5.1 **GLS** bietet mit der Serviceart „Cash-Service“ die Möglichkeit an, Pakete per Nachnahme zuzustellen. Die Vorbereitung und Registrierung von „Cash-Service“-Paketen erfolgt durch den Versender gemäß den Richtlinien von **GLS**. Werden mehrere Pakete am selben Tag an **GLS** zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, so ist jedes Paket einzeln als „Cash-Service“-Paket zu deklarieren. Für jedes „Cash-Service“-Paket wird ein Zuschlag gemäß Vereinbarung erhoben.

5.2 Der „Cash-Service“-Betrag ist auf dem dafür vorgesehenen Paketschein einzutragen. Er ist für das einzelne Paket auf maximal € 2.500,- begrenzt. Werden mehrere Pakete am selben Tag an **GLS** zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, darf die Summe der „Cash-Service“-Beträge insgesamt € 10.000,- nicht übersteigen. Werden die Paketdaten per Datenfernübertragung an **GLS** übermittelt, gilt der auf diesem Weg übertragene „Cash-Service“-Betrag. Wird der „Cash-Service“-Betrag in Ziffern und Worten angegeben, gelten im Zweifel die Ziffern. Bei Exportpaketen an Empfänger außerhalb der Eurozone ist der „Cash-Service“-Betrag in der Währung des Empfängerlandes anzugeben.

## 6. Garanteed 24-Service und Expressversand

6.1 Bei der Serviceart „Garanteed 24-Service“ erfolgt die Zustellung innerhalb Deutschlands (ausgenommen Inseln) bis spätestens 17 Uhr am auf die Abholung folgenden Werktag (Montag-Freitag), vorausgesetzt, das Paket steht dem Versanddepot bis 17 Uhr am Abholtag zur Verfügung.

6.2 Die Zustellung von Expresspaketen erfolgt bis zur vereinbarten Zeit. Zustellungen auf Inseln sind im Rahmen des Expressversandes nicht möglich. Vor der Beauftragung eines Expressversandes ist die Verfügbarkeit des Services für die gewünschte Zieladresse über den Produkt- und Servicekalkulator auf der Internetseite von **GLS** ([www.gls-group.eu](http://www.gls-group.eu)) nachzuprüfen. Expressaufträge über ungültige Zieladressen sind ausgeschlossen.

Wird die vereinbarte Ablieferzeit um mehr als 15 Minuten überschritten, erstattet **GLS** dem Versender, abhängig vom Ausmaß der Lieferfristüberschreitung, den Aufpreis, der für den Service gezahlt wurde, abzüglich entrichteter Umsatzsteuer, sofern der Versender nachweist, dass **GLS** die vereinbarte Ablieferzeit schuldhaft überschritten hat. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffern 10 und 11 hiervon unberührt.

6.3 Da durch die Messeveranstalter Zustellungen unterschiedlich gehandhabt werden, entfällt vorbehaltlich einer konkreten Zusage die Laufzeitgarantie bei an Messen adressierten Paketen.

## 7. Hazardous Goods-Service

7.1 **GLS** besorgt ausschließlich im innerdeutschen Verkehr die Versendung gefährlicher Güter der Klassen 2 (ausgenommen Klassifizierungscode 1-3, 4F und toxische Gase), 3, 4.1 (ausgenommen Klassifizierungscode SR und FO), 5.1 (ausgenommen Verpackungsgruppe I sowie Klassifizierungscode O3, OT1, OF, OS, OW, OTC), 8 und 9 (ausgenommen Klassifizierungscode M1 bis M3, M8 bis M10) gemäß den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB).

7.2 Der Versender ist dafür verantwortlich, dass bei Übergabe des Gefahrgutes an **GLS** die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Beförderungspapieren und schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden, auch wenn die Verpflichtungen denjenigen treffen, der das Gefahrgut tatsächlich übergibt.

Bei der Übergabe von Gefahrgütern sind die im **GLS** System vorgeschriebenen barcodierten Gefahrgutaufkleber gemäß gültiger Referenznummernliste durch den Versender aufzubringen.

7.3 **Verstößt der Versender schuldhaft gegen die in Ziffer 7.2 beschriebenen Verpflichtungen, so haftet er für daraus entstehende Schäden.**

## 8. Ident-Service/IdentPIN-Service

8.1 Mit Beauftragung des „Ident-Services“ wird das Paket entsprechend eines zuvor festgelegten, besonderen Identitätsprüf- und Dokumentationsverfahrens ausschließlich beim Empfänger zugestellt. Bei Beauftragung des „IdentPIN-Services“ ist Voraussetzung der Zustellung des Paketes, dass bei der Zustellung eine dem Empfänger vom Versender zuvor bekannt gegebene PIN in den Handschanner eingegeben wird und der Abgleich mit den **GLS** vorliegenden Daten positiv ist. Zustellungen auf Inseln sind im Rahmen des „Ident-Services“ und des „IdentPIN-Services“ nicht möglich.

8.2 **GLS** haftet bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Services nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der **GLS**, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Echtheit von vorgelegten Ausweisen oder Urkunden ist nicht Gegenstand der Prüfung. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffern 10 und 11 unberührt.

## 9. Transportvergütung, Erstattung von Auslagen

9.1 Es gelten die jeweils zwischen **GLS** und dem Versender vereinbarten Preise und Zuschläge. Sollte das Volumengewicht (auf der Basis 1 m<sup>3</sup> = 166,67 kg) größer sein als das tatsächliche Gewicht, kann **GLS** eine Nachberechnung vornehmen. Umverfügungen und die Beförderung von nicht automatisch sortierfähigem Gut, dessen Beförderung einer gesonderten Vereinbarung bedarf, werden dem Versender nach der jeweils gültigen Preistabelle berechnet. Muss ein Paket aus

Gründen, die nicht von **GLS** zu vertreten sind, retourniert werden, stellt **GLS** dem Versender die Transportvergütung für das Paket nochmals in Rechnung. Für das Stornieren von Aufträgen kann **GLS** dem Versender Aufwandersatz (Stornobebühren) in Rechnung stellen.

9.2 Rechnungen von **GLS** sind sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Dem Versender ist insbesondere die Aufrechnung mit Gegenforderungen untersagt, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Rechnungen von **GLS** gelten nach Ablauf von drei Monaten ab Rechnungszugang als genehmigt. Auf diese Folge wird der Versender mittels eines Rechnungsaufdruckes zusätzlich hingewiesen.

9.3 Sind Transportentgelte, Kosten und Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen, oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Versender **GLS** die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

## 10. Haftung

10.1 **GLS** haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung entsteht, während sich das Paket in der Obhut von **GLS** befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) je kg des Rohgewichts des Paketes.

**GLS** haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z. B. rein wirtschaftliche Verluste, entgangenen Gewinn oder Umsatzerlöse, Aufwendungen von Ersatzmaßnahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei Zoll- oder Luftfrachtabfertigung entstehen. Die Haftung für Verspätungsschäden ist bei innerdeutschen Beförderungen auf das Dreifache der Fracht und bei grenzüberschreitenden Transporten auf die Fracht, die für das betreffende Paket berechnet worden ist, jedoch in jedem Fall auf maximal € 750,- pro Paket begrenzt.

10.2 Beim Produkt „Global Express-Parcel“ richtet sich die Haftung von **GLS** nicht nach den Ziffern 10.1, 11 und 14, sondern grundsätzlich nach den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens. Die Haftung ist auf 19 SZR je kg des Rohgewichts des Paketes begrenzt.

10.3 Haben **GLS** oder **GLS IT Services GmbH („GLS IT“)** dem Versender für die Dauer der Zusammenarbeit das Nutzungsrecht an Versandsoftware eingeräumt und diese ggf. installiert, haften **GLS** oder **GLS IT** nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Sollten **GLS** oder **GLS IT** eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt haben, ist die Haftung von **GLS** oder **GLS IT** auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Verlust von Daten des Versenders und deren Wiederherstellung haften **GLS** oder **GLS IT** nicht, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Versenders vermeidbar gewesen wäre.

## 11. Versicherung

11.1 Hat der Versender keine Transportversicherung abgeschlossen, haftet **GLS** über die Haftungsgrenze nach Ziffer 10.1 Satz 1 hinaus bis zum Wert des versendeten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis bzw.
- bei gebrauchten Gütern den Zeitwert bzw.
- bei aus Anlass einer Versteigerung versendeten Gütern den Versteigerungspreis,

je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, maximal jedoch bis € 750,- (bei „Cash-Service“-Paketen maximal € 2.500,-) je Paket.

Ein zwischen dem Versicherer des Versenders und dem Versender vereinbarter Selbstbehalt führt nur dann zur Anwendbarkeit dieser Ziffer 11.1, wenn dies zwischen **GLS** und dem Versender ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

11.2 Handelt es sich bei dem Versender um einen Verbraucher i. S. d. Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Versender ohne Einwilligung von **GLS** ausgeschlossen.

## 12. Aufwändungsersatz

Beauftragt der Versender **GLS** mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist **GLS** berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen und deren Erstattung vom Versender zu verlangen.

## 13. Ausschluss weiterer Ansprüche des Versenders

Die Weiterbelastung von Bußgeldern an **GLS**, welche der Versender an Dritte zu leisten hat, ist ausgeschlossen.

## 14. Verjährung

Alle Ansprüche gegen **GLS** verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Paket zugestellt wurde, oder, falls das Paket nicht zugestellt wurde, mit Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen.

## 15. Teilwirksamkeit/Gerichtsstand

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

15.2 Für die Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Bad Hersfeld/Hessen.

Stand: April 2012